

## **Richtlinie zur Förderung freier Träger zur Betreibung einer Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet Ottendorf-Okrilla - 2. Änderung -**

### Erster Abschnitt - Allgemeine Grundsätze -

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 2 Förderfähigkeit

### Zweiter Abschnitt - Kosten für den laufenden Betrieb - Betriebskosten -

§ 3 Betriebskosten

§ 4 Eigenanteil

§ 5 Pädagogische Personalkosten

§ 6 Sachkosten im engeren Sinn

§ 7 Sachkosten im weiteren Sinn

§ 8 Verfahren der Finanzierung

§ 9 Prüfrecht

### Dritter Abschnitt - Kosten außerhalb des laufenden Betriebes - Zuwendung für Investitionen -

§ 10 Begriffsbestimmung und Grundsätze

§ 11 Antrag auf Zuwendung

§ 12 Bewilligungsverfahren

§ 13 Auszahlungsverfahren

§ 14 Nachweis und Prüfung der Verwendung

### Vierter Abschnitt - Inkrafttreten -

§ 15 Inkrafttreten

## **Erster Abschnitt - Allgemeine Grundsätze -**

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Förderung freier Träger erfolgt auf Grundlage von § 74a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) i. V. m. dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (2) Die Förderung erfolgt weiterhin nur unter Berücksichtigung der Finanzkraft des freien Trägers in Form von Eigen- oder Drittmitteln sowie Eigenleistungen.
- (3) Dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet sich der freie Träger mit Abschluss der Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung im Zusammenhang mit der Betreibung einer Kindertageseinrichtung.

### **§ 2 Förderfähigkeit**

Förderfähig sind freie Träger, die gemäß § 19 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) die Anerkennung als freien Träger der Jugendhilfe besitzen und die eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet von Ottendorf-Okrilla innerhalb des Bedarfsplanes des Landkreises Bautzen betreiben.

## **Zweiter Abschnitt** **- Kosten für den laufenden Betrieb - Betriebskosten -**

### **§ 3 Betriebskosten**

Gemäß § 14 Abs. 4 SächsKitaG erfolgt die Finanzierung der betriebsnotwendigen Personal- und Sachkosten (Betriebskosten) durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des freien Trägers.

### **§ 4 Eigenanteil**

Der Eigenanteil soll 1,5 % der Betriebskosten betragen und kann in Form von Eigenleistungen oder in Geld erbracht werden. Eigenleistungen werden in Höhe des zum 01. Januar des Haushaltsjahres geltenden Mindestlohns je Arbeitsstunde anerkannt.

### **§ 5 Pädagogische Personalkosten**

- (1) Pädagogische Personalkosten sind Kosten der pädagogischen Fachkräfte, die zur Betreuung der Kinder eingesetzt werden. Diese sind maximal in Höhe des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes – Sozial- und Erzieherdienst (TVöD SuE) Ost anerkennungsfähig. Wendet der freie Träger ein Haustarif an, gilt dieser, soweit die Kosten den TVöD SuE nicht übersteigen. § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bleibt unberührt.
- (2) Grundlage zur Berechnung der pädagogischen Personalkosten ist die Einhaltung des Personalschlüssels gemäß SächsKitaG in Verbindung mit den Verordnungen für Integration, Förderschulkinder und die Schulvorbereitung in der jeweils geltenden Fassung<sup>1</sup>. Ist in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vom Landesjugendamt ein abweichender Personalschlüssel betriebsbedingt festgelegt, gilt dieser als Grundlage.
- (3) Personalüberhänge können im nachgewiesenen Bedarfsfall zur Absicherung der Betriebsfähigkeit der Kindertageseinrichtung anerkannt werden (Toleranzgrenze). Die Höhe der Toleranzgrenze bemisst sich nach der Größe der Einrichtung, der Struktur des Trägers sowie den örtlichen Gegebenheiten der Kindertageseinrichtung. Sie wird mit jedem freien Träger individuell vereinbart und in der Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung festgeschrieben, darf aber 0,8 Vollzeitäquivalent (VzÄ) nicht überschreiten.
- (4) Ausnahmen, die über die in Absatz 3 festgelegte Toleranzgrenze hinaus gehen, sind vom Gemeinderat zu genehmigen.
- (5) Der Einsatz von Zeitarbeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung für einen begrenzten Zeitraum möglich.

### **§ 6 Sachkosten im engeren Sinn**

- (1) Sachkosten im engeren Sinn beinhalten sonstige Personalkosten (unter anderem für Hausmeister, Reinigungskräfte, Hauswirtschaftskräfte oder Freiwilligendienste) und Sachkosten (für pädagogisches Material, sächlichem Verwaltungsaufwand, Wirtschaftsbedarf, Energie und Brennstoffe, Dienstleistungen Fort-/Weiterbildung, Steuern, Abgaben Versicherungen, Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter, Unterhaltung von Inventar und Gebäude).
- (2) Der Sachkostenrahmen wird jährlich im dritten Quartal den freien Trägern rechtzeitig für die Haushaltsplanung bekannt gegeben. Er berücksichtigt dabei die Entwicklung der Sachkosten von Kindertagesstätten in Ottendorf-Okrilla und umliegender Gemeinden sowie die Kostenentwicklung einzelner Sachkostenbestandteile.
- (3) Innerhalb der Sachkosten im engeren Sinn kann eine Verwaltungsumlage geltend gemacht werden. Diese wird bis zu einer Höhe von maximal 7% der pädagogischen Personalkosten gewährt.

---

<sup>1</sup> SächsKitaIntegrVO, SächsFöSchülBetrVO, SächsKitaFinVO

- (4) Sachkosten die aufgrund höherer Gewalt im laufenden Haushaltsjahr entstehen, betriebsnotwendig sind, nicht durch das Gesamtdeckungsprinzip gedeckt werden können, sollen nach Prüfung übernommen werden, auch, wenn der Sachkostenrahmen dadurch überstiegen wird. Der Träger ist verpflichtet, solche Sachkosten bei Entstehung bereits im laufenden Haushaltsjahr anzuzeigen. Gegebenenfalls kann ein Sonderabschlag von der Gemeinde gezahlt werden.

### **§ 7 Sachkosten im weiteren Sinn**

Zu den Sachkosten im weiteren Sinn zählen Aufwendungen für Mieten, Zinsen, Abschreibungen, die gesondert ausgewiesen und nicht zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden. Näheres regelt die mit dem Träger geschlossene Vereinbarung.

### **§ 8 Verfahren der Finanzierung**

- (1) Der freie Träger legt der Gemeinde bis 30. September eines jeden Jahres einen Haushaltsplan (Anlage 1) mit rechtsverbindlicher Unterschrift vor. Dieser stellt den Antrag zur Finanzierung der Betriebskosten für das beantragte Haushaltsjahr (Januar bis Dezember) dar. Nach Prüfung und eventueller Einigung über strittige Punkte wird der Haushaltsplan von der Gemeinde bis 31. Dezember bestätigt. Der freie Träger erhält daraufhin den festgesetzten Fehlbetrag zu je ein Zwölftel ausgezahlt.
- (2) Kommt es zu keiner Einigung und der Haushaltsplan wird von Seiten der Gemeindeverwaltung nicht bestätigt, ist er dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Solange der Haushaltsplan noch nicht bestätigt ist, erfolgt auf Grundlage des eingereichten Plans eine monatliche Vorschusszahlung.
- (3) Nach Ende eines Betriebsjahres reicht der freie Träger eine Jahresrechnung bei der Gemeinde bis 31. März mit rechtsverbindlicher Unterschrift zur Prüfung ein. Festgestellte Überzahlungen sind zurück zu fordern, Minderzahlungen auszugleichen, soweit sie gerechtfertigt sind.
- (4) Mehraufwendungen bei den pädagogischen Personalkosten werden gemäß § 4 ausgeglichen, wenn diese betriebsnotwendig waren. Minderausgaben sind in jedem Fall zurück zu zahlen.
- (5) Infolge sparsamer Wirtschaftsführung hat der freie Träger die Möglichkeit eine zweckgebundene Rücklage zu bilden. Dabei muss nach Prüfung ein Minderverbrauch im Bereich der Sachkosten gemäß § 6 das Ergebnis sein. Die Rücklage soll 5 % der abgerechneten Sachkosten, maximal des Sachkostenrahmens nicht überschreiten. Die gebildete Rücklage wird unter Angabe der Zweckbindung und des Zweckbindungszeitraumes schriftlich bestätigt. Nach Ende der Zweckbindung ist die Verwendung der Rücklage unter Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen.
- (6) Den Zeitpunkt der Zahlung der Abschläge nach Absatz 1 sowie weitere individuelle Sachverhalte, die mit dem freien Träger vor Aufnahme des Betriebes einer Kindertageseinrichtung verhandelt werden, regelt die jeweilige Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung.

### **§ 9 Prüfrecht**

Die Gemeinde hat das Recht, alle Unterlagen, die im direkten Zusammenhang mit der Haushaltsplanung und der Jahresrechnung stehen, beim freien Träger zum Zweck der Prüfung einzusehen.

### **Dritter Abschnitt**

#### **- Kosten außerhalb des laufenden Betriebes - Zuwendung für Investitionen -**

#### **§ 10 Begriffsbestimmung und Grundsätze**

- (1) Investitionsaufwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Anschaffungen, Ersatzbeschaffungen sowie Maßnahmen, die über den Wert von geringwertigen Wirtschaftsgütern hinaus gehen und nicht zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden.
- (2) Für Aufwendungen gemäß Absatz 1 kann der freie Träger von der Gemeinde eine Zuwendung erhalten. Vorrangig sind vom freien Träger Eigen- oder Drittmittel (Förderprogramme des Bundes, Landes oder Landkreises) einzusetzen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- (3) Der freie Träger beteiligt sich angemessen an den Aufwendungen in Form von Eigenmitteln oder Eigenleistungen.
- (4) Die Zuwendung ist zweckgebunden im festgelegten Bewilligungszeitraum des Zuwendungsbescheides zu verwenden.

#### **§ 11 Antrag auf Zuwendung**

- (1) Anträge sind bis zum 30. Juli für das Folgejahr bei der Gemeinde zu stellen. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn nach Prüfung und abschließender Bearbeitung fristgerechter Anträge noch Haushaltsmittel vorhanden sind bzw. in den Haushalt des Folgejahres eingeplant werden können.
- (2) Der Antrag soll Angaben zum Antragsteller, zum Verwendungszweck (Beschreibung des Vorhabens), zu den Aufwendungen sowie deren Finanzierungsplan beinhalten. (Anlage 2)

#### **§ 12 Bewilligungsverfahren**

- (1) Über die Gewährung von Zuwendungen nach diesem Abschnitt entscheidet nach Vorlage eines Entscheidungsvorschlags der Verwaltung das nach Hauptsatzung zuständige Gremium im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund pflichtgemäßen Ermessens sowie unter Berücksichtigung der Finanzkraft des freien Trägers.
- (2) Die Zuwendung wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung als Projektförderung<sup>2</sup> in Form eines Verwaltungsaktes (Zuwendungsbescheid) nach Gemeinderatsbeschluss gewährt.
- (3) Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach der Projektdauer.

#### **§ 13 Auszahlungsverfahren**

- (1) Die Auszahlung erfolgt auf Antrag, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist und diese im Bewilligungszeitraum liegt.
- (2) Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann mittels Rechtsbehelfsverzicht eher herbeigeführt werden.
- (3) Nicht fristgerecht eingereichte Auszahlungsanträge, die außerhalb des Bewilligungszeitraums eingehen, werden nicht zur Zahlung angewiesen.
- (4) Der Zuwendungsempfänger hat bis spätestens 15. Oktober des Bewilligungsjahres anzuzeigen, ob und in welcher Höhe die Zuwendung nicht benötigt wird. Bei Bedarf und innerhalb des Bewilligungszeitraums sind von der Gemeinde die Mittel in das Folgejahr zu übertragen.

---

<sup>2</sup> Als Projektförderung werden einmalige Zuwendungen zur Deckung von Aufwendungen für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben bezeichnet. Diese kann auch die Beschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen beinhalten.

**§ 14 Nachweis und Prüfung der Verwendung**

- (1) Die Verwendung der Mittel ist bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Gemeinde mittels Verwendungsnachweis nachzuweisen. Die Vorlagefrist kann im begründeten Einzelfall auf Antrag verlängert werden.
- (2) Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) beizufügen. Diese werden nach Prüfung dem Zuwendungsempfänger zurückgegeben.
- (3) Die Gemeinde prüft die zweckentsprechende Verwendung gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und des Zuwendungsbescheides. Beinhaltet das Prüfergebnis eine Überzahlung oder sind die bewilligten Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden, werden diese zurückgefordert.

**Vierter Abschnitt  
- Inkrafttreten -****§ 15 Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Förderung freier Träger zur Betreibung einer Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet Ottendorf-Okrilla - 2. Änderung - tritt mit dem Tag des Beschlusses durch den Gemeinderat in Kraft.

Ottendorf-Okrilla, den 06.09.2023

gez. Pfeiffer, Bürgermeister

---